



Amtliche Publikation

Abteilung Bau und Planung
Telefon 044 938 55 20
bau@hinwil.ch

Thema	Verkehrsvorschriften
Titel	Dauernde Verkehrsanordnung; Tempo-30-Zonen Bodenholz, Fröschlezzen, Oberdorf
Publikationsdatum	Montag, 10. August 2026

Verkehrsanordnungen:

Auf Antrag der Gemeinde Hinwil hat die Kantonspolizei im Zusammenhang mit der Einführung von drei neuen Tempo-30-Zonen auf kommunalen Strassen, folgende Verkehrsanordnungen verfügt:

Zonen mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgesetzt und als Zonen (Bodenholz, Fröschlezzen, Oberdorf) signalisiert:

Hinwil, Ortsteil Hadlikon, Zone Bodenholz

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert:

- Diensbach
- Hanflandstrasse
- Breitenwies
- Bodenholz

Hinwil, Zone Fröschlezzen

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert:

- Sindelenstrasse
- Rütibach, Parzelle 1012
- Brandstrasse
- Neubüelstrasse
- Schweipelstrasse, Parzelle 7638

Hinwil, Zone Oberdorf

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert:

- In der Gass
- Schlachthausstrasse
- Oberdorfstrasse
- Felsenhofstrasse
- Walderstrasse (Abschnitt Ringwilerstrasse bis Bachtelstrasse)
- Tobelstrasse (Abschnitt Oberdorfstrasse bis Parzellengrenze 4009/6475)
- Gmeindplatz (Parzelle 300)
- Kirchweg
- Kirchgasse
- Sunnemätteli

Markierung von Parkfeldern

Hinwil, Zone Fröschlezen

Brandstrasse

Im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zone werden gestützt auf den Massnahmenplan vom 4. Juni 2026 4 Längsparkfelder markiert:

- Brandstrasse

Aufhebung «Kein Vortritt» neu «Rechtsvortritt»

Hinwil, Hadlikon, Zone Bodenholz

Einmündung Diensbach / Bodenholzstrasse

Im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zone «Bodenholz» wird gestützt auf den Massnahmenplan vom 4. Juni 2026, bei der Einmündung Diensbach / Bodenholzstrasse, die bestehende Vortrittsregelung 'Kein Vortritt' aufgehoben. Neu gilt Rechtsvortritt.

Hinwil, Zone Oberdorf

Einmündung Tobelstrasse / Oberdorfstrasse

Im Zusammenhang mit der Einführung der Tempo-30-Zone «Oberdorf» wird gestützt auf den Massnahmenplan vom 4. Juni 2026, bei der Einmündung Tobelstrasse / Oberdorfstrasse die bestehende Vortrittsregelung 'Kein Vortritt' aufgehoben. Neu gilt Rechtsvortritt.

Verfügende Stelle:

Kantonspolizei Zürich – Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann, während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.

Publizierende Stelle:

Gemeinde Hinwil

Ort der Planaufgabe:

Gemeinde Hinwil - Abteilung Bau und Planung
Gemeindehausstrasse 2
8340 Hinwil

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 9. September 2026

Kontaktstelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich

Hinwil, 10. August 2026

Gemeindeverwaltung Hinwil

Abteilung Bau und Planung